OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451502/2/KPe/VEP

Datum:
Linz, 28. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde von DDr. A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schörfling am Attersee vom 23.01.2024, GZ: Bau-401/2024 FrWP, betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Schörfling am Attersee (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf“) für das Objekt B-Strasse die Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für das Jahr 2023 fest, wobei der Spruch wie folgt lautet:

„Spruch

I. Die Freizeitwohnungspauschale für die Freizeitwohnung in der B-Strasse wird für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

	Nutzfläche	Höhe der Ortstaxe je Nächtigung	Pauscha-lierung	Jährliche Freizeitwohnungs-pauschale	Zu entrichten (12/12tel)
Freizeit-wohnung	50 m²	2,40 Euro	36fache	€ 86,40	€ 86,40

Rechtsgrundlagen:
§§ 201 Abs. 1 und 2 Z 3, 198 Abs. 2 und 210 Abs. 4 BAO iVm §§ 54 ff. Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 56/2019.

II. Der Zuschlag:

Der Zuschlag für die Freizeitwohnungspauschale/Dauercamper wird für Ihre Wohnung mit einer Nutzfläche bis zu 50 m² mit 129,60 € festgesetzt.

Rechtsgrundlagen:
§ 57 Abs. 1 und 2 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl Nr. 3/2018, § 198 Abs. 2 BAO sowie § 2 Abs. 1 Z 2 lit b Oö. Abgabengesetz, LGBl Nr. 102/2009, Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2019

Es wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzte Freizeitwohnungspauschale sowie der obige Gemeindezuschlag bereits fällig wären.

Für die Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale und des Zuschlages steht Ihnen eine Frist von einem Monat ab Zustellung dieses Bescheides zu. Die Abgaben sind mit dem beiliegenden Zahlschein auf das angegebene Konto der Gemeinde einzuzahlen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, müssen wir eine zwangsweise Einbringung der Abgabe nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO) in die Wege leiten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde vom Bf Beschwerde erhoben. Darin wendet sich dieser gegen die Textpassage „*nicht unaufgefordert*“. Damit werde eine Formulierung verwendet, die nicht dem Grundsatz zur Verwendung einer einfachen, leichten Sprache entspreche. Es ergebe sich aus dieser Formulierung auch keineswegs Klarheit über den Inhalt dieses Schriftsatzteiles. In der

Schriftsatzpassage „*Gem. § 55 Abs. 2 und 4 leg. cit …*“ sei das Gesetz nicht angeführt, daher habe dieser Absatz keine Gültigkeit. Auch der Absatz „*Die Freizeitpauschale war am 1.12. fällig*.“ verliere seine Gültigkeit wegen fehlender Datumsangabe. Da das Tourismusgesetz am 31.12.2023 in Kraft getreten sei, könne eine Abgabepflicht erst mit diesem Datum beginnen. Es bestehe keine gesetzliche Rückwirkung. Beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid außer Kraft zu setzen, den Bescheid in einfacher, verständlicher Sprache abzufassen, die ungenau formulierten Schriftsatzteile genau abzufassen und den Beginn der Abgabepflicht mit Datum des Inkrafttretens festzulegen.

I.3. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 15.04.2024 als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde vom Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit Schreiben vom 15.05.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den Verfahrensakt. Es steht demnach folgender Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf ist Eigentümer des Objektes B-Strasse, welches eine Nutzfläche von bis zu 50 m² aufweist und in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist. Dieses Objekt stellte jedenfalls im Jahr 2023 eine Freizeitwohnung dar.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid so angenommen und es wurde dieser vom Bf nicht bestritten. Vielmehr wurde vom Bf selbst, die Ausstellung einer neuen Vorschreibung begehrt und insbesondere angemerkt, dass eine Bekanntgabe der Nutzfläche nicht nötig sei, da der Gemeinde die Größenverhältnisse bekannt sein müssten, sodass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch der Bf vom Vorliegen einer (abgabepflichtigen) Freizeitwohnung auszugehen scheint. Im Übrigen haben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel an der Richtigkeit dieses Sachverhalts ergeben, sodass dieser Sachverhalt den Feststellungen zugrunde gelegt werden konnte.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Aus dem unstrittigen Sachverhalt folgt, dass das verfahrensgegenständliche Objekt (jedenfalls) im Jahr 2023 eine Freizeitwohnung darstellte, sodass insofern der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden kann, wenn sie mit dem

angefochtenen Bescheid eine Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für das Jahr 2023 vorschrieb.

III.2. Zum Vorbringen des Bf ist Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 10.08.2010, 2009/17/0264; 11.09.2015, Ro 2014/17/0026; 31.08.2016, Ro 2014/17/0103).

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde – wie sich aus dessen Spruch eindeutig ergibt (arg.: „*Die Freizeitwohnungspauschale für die Freizeitwohnung in der B-Strasse wird für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:* […]“) – die Freizeitwohnungspauschale (samt Zuschlag) für das Jahr 2023 festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt galt noch das Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl Nr. 3/2018. Gemäß § 55 Abs. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 idF LGBl Nr. 3/2018 wurde die Freizeitwohnungspauschale mit 01.12. für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Das bedeutet, dass die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2023 am 01.12.2023 fällig wurde. Zumal mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.01.2024 die Freizeitwohnungspauschale für das (abgelaufene) Jahr 2023 vorgeschrieben wurde, trifft die vom Bf monierte Unzulässigkeit der Rückwirkung bzw. der fehlenden Rechtsgrundlage jedenfalls nicht zu. Im Übrigen wird festgehalten, dass eine Abgabepflicht für Ferienwohnungen (nunmehr: Freizeitwohnungen) bereits im Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 vorgesehen war und durch das LGBl Nr. 113/2023 lediglich eine Novellierung des Oö. Tourismusgesetzes 2018 erfolgte, deren Änderungen betreffend die Freizeitwohnungspauschale mit 31.12.2023 in Kraft getreten sind.

Anfechtungsgegenstand im Sinne des § 250 Abs. 1 lit. b BAO kann zudem nur der Spruch eines Bescheides sein, da nur Spruch eines Bescheides der Rechtskraft fähig ist. Im gegenständlichen Fall weist der Spruch des angefochtenen Bescheides die nach § 198 Abs. 2 BAO erforderlichen Bestandteile, nämlich Art und Höhe der Abgabe (Freizeitwohnungspauschale in Höhe von 86,40 Euro und Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale in Höhe von 129,60 Euro), Zeitpunkt der Fälligkeit (Fälligkeit bereits eingetreten) und Bemessungsgrundlage (Nutzfläche, Ortstaxe) aufweist, sodass auch dieses Vorbringen des Bf ins Leere geht. Obwohl die Rechtsgrundlagen im Spruch des angefochtenen Bescheides genannt sind, wird darauf hingewiesen, dass die BAO ohnehin keine Pflicht zur Bezeichnung der angewendeten Gesetzesbestimmungen im Spruch des Abgabenbescheides normiert (vgl. VwGH 26.02.2013, 2010/15/0148 mwN). Ebenso wenig muss im Bescheid eine Bankverbindung angegeben werden (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 198 Rz 21).

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die Formulierung „*nicht unaufgefordert*“ auf die Bestimmung des § 55 Abs. 4 Oö. Tourismusgesetz 2018 zurückgeht, wonach die Freizeitwohnungspauschale an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche sowie allfälliger Berechnungen zu entrichten ist. Das bedeutet, dass es sich bei der Freizeitwohnungspauschale um eine sogenannte Selbstbemessungsabgabe handelt (vgl. dazu *Geringer/Kölbl*, Neuregelung der Abgabepflicht für Freizeitwohnungen in Oberösterreich, RFG 2020/6, 21 [24]), die bis zum 01.12. eines Jahres (unaufgefordert) an die Gemeinde zu entrichten ist.

III.3. Zu den Anträgen „*Diesen o.a und beigelegten Bescheid außer Kraft zu setzen*.“ „*Den Bescheid in einfacher, verständlicher Sprache abzufassen*.“ „*Die ungenau formulierten Schriftsatzteile genau abzufassen*.“ und „*Den Beginn der Abgabenpflicht mit Datum des Inkrafttretens (31.12.2023) des oa. Gesetzes festzulegen*.“ ist noch Folgendes festzuhalten:

Für die Beurteilung von Anbringen kommt es nicht auf die Bezeichnung von Schriftsätzen und die zufälligen verbalen Formen, sondern auf den Inhalt, das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Parteischrittes an. Maßgebend für die Wirksamkeit einer Prozesserklärung ist das Erklärte, nicht das Gewollte. Prozesserklärungen im Verwaltungsverfahren sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen, das heißt, es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage verstanden werden muss. Im Zweifel ist einem Anbringen einer Partei, das sie zur Wahrung ihrer Rechte stellt, nicht ein solcher Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt (vgl. etwa VwGH 29.07.2020, Ra 2020/13/0046; siehe auch *Ritz/Koran*, BAO[7] § 85 Rz 1 und die dort zitierte Judikatur). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher in einer Zusammenschau mit dem übrigen Vorbringen, wonach insbesondere eine neue (aus Sicht des Bf korrekte) Vorschreibung begehrt wird, davon aus, dass mit den zitierten Anträgen im Ergebnis im Rahmen der Beschwerde eine Abänderung des angefochtenen Bescheides begehrt wird, sodass über diese Anträge nicht gesondert abzusprechen ist.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Da die gegenständliche Entscheidung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls vorzunehmen war, kommt dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Fall hinaus zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner